

**Richtlinie für Beteiligungen
des Kreises Groß-Gerau
„Beteiligungsrichtlinie“**

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
1 AUFGABEN UND ZIELE DER BETEILIGUNGSRICHTLINIE	3
2 BEGRIFFSVERSTÄNDNIS BETEILIGUNGSMANAGEMENT, -VERWALTUNG UND CONTROLLING	3
3 GELTUNGSBEREICH	4
4 DEFINITION DER BETEILIGTEN AKTEURE	4
4.1 Eigentümerebene.....	4
4.1.1 Kreistag	4
4.1.2 Kreisausschuss	4
4.1.3 Landrat	5
4.1.4 Beteiligungsmanagement	5
4.2 Gesellschaftsebene	6
4.2.1 Gesellschafterversammlung	6
4.2.2 Aufsichtsrat.....	6
4.2.3 Geschäftsführung	7
4.3 Externe Ebene	7
4.3.1 Abschlussprüfer.....	7
4.3.2 Kommunalaufsicht.....	7
4.3.3 Rechnungsprüfungsbehörden	8
5 STEUERUNG DER KREIS-BETEILIGUNGEN (BETEILIGUNGSCONTROLLING)	8
5.1 Steuerungsintensität	8
5.2 Wirtschafts-und Finanzpläne (Unternehmensplan).....	8
5.3 Unterjähriges Berichtswesen	9
5.4 Risikoberichte	9
5.5 Bilanzpolitik.....	9
5.6 Gesamtabschlussrichtlinie	9
5.7 Fristen.....	9
5.8 Zielvereinbarungen	10
5.9 Offenlegung von Bezügen.....	10
6 BETEILIGUNGSPOLITIK	11
6.1 Gesellschaftsverträge	11
6.2 Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes	11
6.3 Teilnahme an Sitzungen	11
INKRAFTTRETEN	11
Anlagen	11

Präambel

Der Kreis Groß-Gerau ist als Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und berufliche Bildung, Beschäftigungsförderung, Existenzgründungsunterstützung, Ver- und Entsorgung, Verkehr, Infrastruktur, Jugend und Soziales beteiligt. Weitere unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen können dazu kommen. Mit ihren Dienstleistungen erbringen die Unternehmen einen wichtigen kommunalen Beitrag.

Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen dem Gesellschafter Kreis Groß-Gerau, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und den Geschäftsführern der Unternehmen. Jeder der beteiligten Akteure hat eine wichtige Funktion. Der Kreis definiert die Aufgaben der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Dem Geschäftsführer obliegt es, das Unternehmen im Rahmen seiner Geschäftsführerpflichten so zu führen, dass die Ziele des Unternehmens und des Kreises erreicht werden. Er wird dabei vom Aufsichtsrat überwacht. Bei wichtigen Geschäften erteilt der Aufsichtsrat seine Zustimmung bzw. gibt gegenüber den Gesellschaftern Beschlussempfehlungen ab. An diesem Prinzip der „verteilten Verantwortung“ knüpft die Beteiligungsrichtlinie an und formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit.

1 AUFGABEN UND ZIELE DER BETEILIGUNGSRICHTLINIE

Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Kreisverwaltung und Beteiligungen zu regeln. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Kreis Groß-Gerau seine Gesellschafterziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungsziele) verfolgt der Kreis auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele). Die Beteiligungsrichtlinie formuliert die dafür notwendigen Grundsätze. Sie ist Bestandteil der Gesellschaftsverträge. Dies wird mit einem Verweis in den Gesellschaftsverträgen sichergestellt. Die Aufnahme dieses Verweises in die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen bedarf -wie jede andere Änderung der Gesellschaftsverträge -der Zustimmung der Mit-Gesellschafter, soweit diese zu mehr als 25 % an der jeweiligen Gesellschaft beteiligt sind (vgl. § 53 Abs. 2 S. 1 GmbHG).

2 BEGRIFFSVERSTÄNDNIS BETEILIGUNGSMANAGEMENT, -VERWALTUNG UND CONTROLLING

Zu den Inhalten einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik zählen das Beteiligungsmanagement mit den beiden Elementen Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling. Die Beteiligungsrichtlinie legt folgendes funktionales Begriffsverständnis zu Grunde:

Die Beteiligungsverwaltung umfasst die Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen des Gesellschafter Kreis Groß-Gerau, die Vorbereitung der Entscheidungen beim Gesellschafter, die Mandatsträgerbetreuung und die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen den Gesellschaften und dem Kreishaushalt. Der Gesellschafter wird in seinen Eigentümerinteressen von der Beteiligungsverwaltung unterstützt. Der Beteiligungsverwaltung kommt eine administrative Funktion zu. In der Beteiligungsverwaltung werden alle Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen in Beteiligungsakten zentral verwaltet.

Durch das Beteiligungscontrolling wird dieser Prozess begleitet. Dem Beteiligungscontrolling kommt eine unterstützende Funktion zu, indem entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen

vorgenommen werden. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind eine integrierte operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse, ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen und eine strategische Planung. Über das Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter Kreis Groß-Gerau sicher, dass seine spezifischen Ziele von den Gesellschaften umgesetzt werden.

Das Beteiligungsmanagement basiert auf einer funktionierenden Beteiligungsverwaltung und nutzt das Beteiligungscontrolling als Steuerungsinstrument.

3 GELTUNGSBEREICH

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt für alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen der Kreis Groß-Gerau unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie sinngemäß für alle Eigenbetriebe, Anstalten und Zweckverbände, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen und in den Gesellschaftsverträgen / Satzungen entsprechende Regelungen enthalten sind.

Die Anwendung dieser Beteiligungsrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteilmehrheit in der Summe kommunalen Körperschaften zusteht. Ist dies nicht möglich, sind die Teile der Richtlinie umzusetzen, die ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich sind.

Diese Richtlinie gilt nicht für Stiftungen und Vereine.

4 DEFINITION DER BETEILIGTEN AKTEURE

Am Beteiligungsmanagement des Kreises sind folgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

Eigentümerebene	Gesellschaftsebene	Externe Ebene
<ul style="list-style-type: none"> ➤ der Kreistag ➤ der Kreisausschuss ➤ der Landrat ➤ das Beteiligungsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Gesellschafterversammlung ➤ der Aufsichtsrat ➤ die Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ der Abschlussprüfer ➤ die Kommunalaufsicht ➤ die Rechnungsprüfungsbehörden

4.1 Eigentümerebene

4.1.1 Kreistag

Der Kreistag wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen der nach § 30 HKO zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeiten tätig (z. B. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Veräußerung und Umwandlung einer Beteiligung).

Der Kreistag berät den Beteiligungsbericht.

Der Kreistag beschließt die Beteiligungsrichtlinie sowie sonstige wichtige Angelegenheiten.

4.1.2 Kreisausschuss

Die Vertretung des Kreises in seinen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften bestimmt sich nach § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 125 HGO. Damit gilt für die Wahrnehmung der Vertretung:

Der Kreisausschuss vertritt den Kreis in Gesellschaften, die dem Kreis gehören (Eigengesellschaften) oder an denen der Kreis beteiligt ist. Der Landrat vertritt den Kreisausschuss kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss kann weitere Vertreter bestellen. Die weiteren Bestimmungen des § 125 HGO sind zu beachten.

Der Kreisausschuss entscheidet über die Steuerungsintensität und Informationskategorie der einzelnen Beteiligungen (vgl. Abschnitte 5.1, 5.3).

Die Beteiligungen können (auch) über Zielvereinbarungen gesteuert werden (vgl. Abschnitt 5.8) Dazu werden nach Möglichkeit verbindliche und messbare Ziele zwischen dem Kreis Groß-Gerau und den Beteiligungen vereinbart. Der Abschluss der Zielvereinbarungen obliegt dem Kreisausschuss.

4.1.3 Landrat

Die Vertretung des Kreises in seinen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften bestimmt sich nach § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 125 HGO. Damit gilt für die Wahrnehmung der Vertretung:

Der Kreisausschuss vertritt den Kreis in Gesellschaften, die dem Kreis gehören (Eigengesellschaften) oder an denen der Kreis beteiligt ist. Der Landrat vertritt den Kreisausschuss kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss kann weitere Vertreter bestellen. Die weiteren Bestimmungen des § 125 HGO sind zu beachten.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben werden die Vertreter des Kreises durch das Beteiligungsmanagement beratend unterstützt. Grundlage dafür ist ein regelmäßiges und standardisiertes Berichtswesen wie es im Abschnitt 5 der Beteiligungsrichtlinie beschrieben ist.

4.1.4 Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement ist Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen, den Gesellschafter Kreis Groß-Gerau und die Aufsichtsratsmitglieder.

Dem Beteiligungsmanagement obliegt dabei insbesondere

- die Vorbereitung von politischen Entscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten,
- die Beratung von Mitgliedern des Kreistags und Kreisausschusses in Gesellschaftsorganen (Mandatsträgerunterstützung),
- die konzeptionelle Entwicklung und Pflege der Standards des Kreises im Rahmen des Beteiligungsmanagements, dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrichtlinie und die als Orientierungshilfe dienenden Mustertexte,
- das Beteiligungscontrolling im Rahmen der Richtlinie und
- die Beteiligungsverwaltung, wo auch die Beteiligungsakten geführt werden.

Die Beteiligungsakte zu den einzelnen Beteiligungen besteht aus folgenden Bestandteilen (jeweils soweit vorhanden):

1. Gesellschaftsvertrag / Unternehmenssatzung (aktuelle und bisherige Fassungen)
2. Handelsregisterauszug
3. aktuelle und bisherige Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung)
4. Geschäftsordnungen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung)
5. Unterlagen der Gesellschafterversammlung (Einladungen, Tagesordnungen, Vorlagen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften)

6. Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorlagen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger, Sitzungsniederschriften)
7. Planungs- und Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjähriges Berichtswesen, Risikoberichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten)
8. Vertragswerke (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Leistungsverträge mit dem Kreis, Geschäftsführer-Anstellungsverträge, weitere wichtige Verträge)
9. Laufende Vorgänge der Beteiligungsverwaltung

Für mittelbare Beteiligungen nimmt das Beteiligungsmanagement in dem Maße die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling wahr, wie dies für den Kreis möglich und sinnvoll ist.

Der Kreiskämmerer bzw. das Finanzwesen wird vom Beteiligungsmanagement über alle Beteiligungsvorgänge informiert, die Auswirkungen für den Haushalt des Kreises haben.

Das Beteiligungsmanagement erstellt jährlich bis zum Ablauf des dritten Quartals den Beteiligungsbericht des Kreises Groß-Gerau für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Mindest-Angaben dieses Beteiligungsberichts bestimmen sich nach § 52 HKO i.V.m. § 123 a HGO.

4.2 Gesellschaftsebene

4.2.1 Gesellschafterversammlung

Die Vertretung des Kreises in seinen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften bestimmt sich nach § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 125 HGO. Damit gilt für die Wahrnehmung der Vertretung:

Der Kreisausschuss vertritt den Kreis in Gesellschaften, die dem Kreis gehören (Eigengesellschaften) oder an denen der Kreis beteiligt ist. Der Landrat vertritt den Kreisausschuss kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss kann weitere Vertreter bestellen. Die weiteren Bestimmungen des § 125 HGO sind zu beachten.

Die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung sind bei ihrem Stimmverhalten an die Weisungen des Kreisausschusses gebunden.

Weitere konkretisierende Regelungen sind Gegenstand des Gesellschaftsvertrags.

4.2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (vgl. Anhänge Mustergesellschaftsvertrag, Muster Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat).

Bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder achtet der Kreis darauf, dass die zu bestellenden Personen -auch im Interesse der Vermeidung einer persönlichen Haftung der Aufsichtsratsmitglieder mindestens über die für die Wahrnehmung der Aufsichtsratsaufgaben notwendigen Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art verfügen, die erforderlich sind, um alle üblicherweise anfallenden Geschäftsvorgänge ohne fremde Hilfe verstehen und beurteilen zu können. Die Aufsichtsratsmitglieder sind stets aufgefordert, durch den Besuch von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ihre Kenntnisse zu schärfen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen tragen die jeweiligen Gesellschaften.

Der Aufsichtsrat bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer vor und schließt nach Beschluss der Gesellschafterversammlung die Verträge.

Der Aufsichtsrat gibt sich auf Basis des Gesellschaftsvertrags eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Mustergeschäftsordnung dient dabei als Orientierungsgrundlage.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht-öffentlich. Ziffer 6.5 der Beteiligungsrichtlinie bleibt hiervon unberührt.

4.2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags sowie der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Dabei ist die Beteiligungsrichtlinie des Kreises Groß-Gerau in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung kann nähere Richtlinien in einer Geschäftsführer-Geschäftsordnung festlegen. Die Mustergeschäftsordnung dient dabei als Orientierungsgrundlage.

Die Teilnahmepflicht der Geschäftsführer an den Sitzungen der politischen Gremien (Kreistag, Kreisausschuss, Ausschüsse des Kreistags) wird im Gesellschaftsvertrag geregelt (vgl. Anhang Mustergesellschaftsvertrag).

4.3 Externe Ebene

4.3.1 Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt und durch den Aufsichtsrat beauftragt. Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.

Bei Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ist dem Beteiligungsmanagement die Möglichkeit einzuräumen, vor Fertigstellung des Prüfungsberichts am Statusgespräch mit dem Abschlussprüfer teilzunehmen.

Sollte ein Management-Letter erstellt werden, ist er dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten.

Der Abschlussprüfer soll nach einem Zeitraum von spätestens sechs Jahren gewechselt werden (Rotationsprinzip), es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Sechsjahresfrist.

4.3.2 Kommunalaufsicht

Gemäß § 52 HKO i.V.m. § 127 a HGO sind Entscheidungen des Kreises hinsichtlich seiner Beteiligungen unter den dort genannten Bedingungen der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich durch das Beteiligungsmanagement anzuzeigen.

Die Gründung von Tochtergesellschaften durch Gesellschaften, bei denen der Kreis Groß-Gerau alleine oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften die Mehrheit der Anteile hält, ist nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wie sie auch für den Kreis selbst gelten (§ 52 HKO i.V.m. § 122 Abs. 5 HGO). Die Gründung solcher mittelbaren Beteiligungen ist wie die Gründung von unmittelbaren Beteiligungen bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 52

HKO i.V.m. § 127 a Abs. 2 HGO). Die für dieses Anzeigeverfahren notwendigen Informationen sind durch die diese Tochterbeteiligung (Enkelbeteiligung des Kreises) begründende Gesellschaft dem Beteiligungsmanagement des Kreises Groß-Gerau spätestens 3 Monate vor Vollzug bereitzustellen, damit das Beteiligungsmanagement eine i.S.d. § 127 a HGO fristgerechte Anzeige vornehmen kann.

4.3.3 Rechnungsprüfungsbehörden

Die für die Rechnungsprüfung des Kreises Groß-Gerau zuständigen Behörden haben für Beteiligungen des Kreises, an denen er alleine oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften die Mehrheit der Anteile hält, die Befugnisse gemäß § 54 HGrG. Im Übrigen gelten §§ 123, 132 HGO.

5 STEUERUNG DER KREIS-BETEILIGUNGEN (BETEILIGUNGSCONTROLLING)

5.1 Steuerungsintensität

Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der Steuerungsintensität zu beurteilen. Die Steuerungsintensität ergibt sich aufgrund der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung. Wird eine Beteiligung als steuerungsintensiv eingestuft, sind folgende Punkte im Rahmen des Beteiligungscontrollings zu berücksichtigen:

- detaillierte Analyse der Unternehmenspläne (Abs. 5.2) und Aufbereitung der Ergebnisse für die Entscheidungsträger
- Analyse des unterjährigen Berichtswesens (Abs. 5.3) mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von Planungsabweichungen
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses
- Abschluss von Zielvereinbarungen (Abs. 5.8)

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers darf dabei nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschaftsziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Über die Steuerungsintensität entscheidet der Kreisausschuss. Beteiligungen, die als nicht steuerungsintensiv eingeschätzt werden, obliegen nur der Beteiligungsverwaltung.

5.2 Wirtschafts-und Finanzpläne (Unternehmensplan)

Die Beteiligung erstellt jährlich eine integrierte Planung (Unternehmensplan), zu der mindestens folgende Bestandteile gehören (§ 122 Abs. 4 Nr. 1 HGO i.V.m. §§ 15 -19 EigBGes):

- Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht
- fünfjähriger Finanzplan.

Der Unternehmensplan soll die Planungsprämissen für die einzelnen Planungsrechnungen darstellen.

Vor den Beratungen der Organe der Gesellschaft zum Unternehmensplan soll dem Beteiligungsmanagement Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Seitens der Beteiligung ist der Unternehmensplan dem Beteiligungsmanagement in digitalisierter Form (z. B. MS-Excel) zur Verfügung zu stellen.

5.3 Unterjähriges Berichtswesen

Die Beteiligung soll ein unterjähriges Berichtswesen in Form einer Prognoserechnung erstellen. Die Prognoserechnung besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. Hochrechnung der Erfolgsplanung zum Jahresende
2. Erläuterung der Abweichungen in den einzelnen Planungspositionen
3. Ggf. Benennung der Maßnahmen, die zur Gegensteuerung eingeleitet wurden

Die Berichtsintensität richtet sich nach der kommunalpolitischen Bedeutung der Beteiligung und dem Risikopotenzial für den Kreishaushalt. Die Berichtsintensität ergibt sich aus der Informationskategorie, der die Beteiligung zugeordnet wird. Je nach Zuordnung zu einer Informationskategorie berichtet die Beteiligung quartalsweise (Informationskategorie A) oder halbjährlich (Informationskategorie B).

Über die Einordnung der jeweiligen Beteiligung in die Informationskategorie A oder B entscheidet der Kreisausschuss.

Die Ergebnisse des unterjährigen Berichtswesens sind für den Gesellschafter Kreis Groß-Gerau zu dokumentieren. Die Inhalte und der Aufbau der Dokumentation entsprechen den Vorgaben des Kreises. Die Beteiligung stellt das unterjährige Berichtswesen dem Beteiligungsmanagement in digitalisierter Form zur Verfügung.

5.4 Risikoberichte

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden können. Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst

1. die Ergebnisse der Risikoinventur
2. die Beschreibung der einzelnen Risiken
3. eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit)
4. eine Darstellung der ergriffenen Maßnahmen zur Risikominimierung.

Der Risikobericht wird im Aufsichtsrat beraten und ist den Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten.

5.5 Bilanzpolitik

Der Kreis behält sich als Gesellschafter das Recht vor, für alle Beteiligungen eine Bilanzierungsrichtlinie zu verabschieden. Unternehmensspezifische Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften sind dabei zu berücksichtigen. Soweit eine Bilanzierungsrichtlinie aufgestellt wird, dient sie mit als Grundlage für die Aufstellung des Jahresabschlusses.

5.6 Gesamtabschlussrichtlinie

Für den gemäß § 52 HKO i.V.m. § 114 s HGO zu erstellenden Gesamtabschluss behält sich der Kreis als Gesellschafter weiterhin vor, eine Gesamtabschlussrichtlinie zu verabschieden, die die Berichtspflichten der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Beteiligungen regelt.

5.7 Fristen

Die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Kreises Groß-Gerau stellen dem Beteiligungsmanagement des Kreises die nachfolgend benannten Informationen binnen der jeweils genannten Fristen unaufgefordert zur Verfügung:

- Abgabe Wirtschafts- und Finanzplanung bis zum 1. November eines jeden Jahres,

- spätestens 2 Wochen vor der Sitzung des Aufsichtsrats,
- Abgabe des unterjährigen Berichtswesens sechs Wochen nach Quartals-(Informationskategorie A) bzw. Halbjahresende (Informationskategorie B),
 - Abgabe eines ersten vorläufigen Jahresabschlusses bis zum 30.04. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr (vor Erstellung des Prüfungsberichts),
 - Abgabe des Risikoberichts mit Abgabe des vorläufigen Jahresabschlusses,
 - Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen binnen 4 Wochen nach der jeweiligen Aufsichtsratssitzung,
 - Niederschriften zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung binnen 2 Wochen nach der jeweiligen Sitzung der Gesellschafterversammlung.

Bei der Einberufung von ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung achten die einberufenden Organe nach Möglichkeit darauf, dass dem Beteiligungsmanagement jeweils eine Frist von mindestens 1 Woche verbleibt, um bei Bedarf für die politischen Gremien bzw. für die durch den Kreis entsandten Aufsichtsräte Vorlagen erstellen zu können.

5.8 Zielvereinbarungen

Die Beteiligungen können (auch) über Zielvereinbarungen gesteuert werden. Die kreisstrategischen Ziele müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Sie sind einvernehmlich zwischen den Gesellschaftern und den Beteiligungen festzulegen. Die Zielvereinbarungen gelten für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren und sind möglichst mit messbaren Kennzahlen zu unterlegen. Die Gesellschaften sind verpflichtet, als Grundlage für die Zielvereinbarungen jährlich eine mittelfristige strategische Planung (Zeithorizont 3-5 Jahre) durchzuführen.

Die Zielvereinbarungen werden schriftlich niedergelegt.

Der Grad der Zielerreichung kann die Grundlage für die Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer bilden.

5.9 Offenlegung von Bezügen

Im Anstellungsvertrag ist sicherzustellen, dass der/die Geschäftsführer/-in/ bzw. der/ die Vorstandsvorsitzende bzw. der/die Betriebsleiter/-in einer Veröffentlichung seiner/ihrer Bezüge im Rahmen des § 123 a Abs. 2 S. 2 HGO zustimmt. Die Gesamtvergütung soll individualisiert und aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsbestandteilen unter Namensnennung offengelegt werden.

Bei der Neu-Anstellung von Mitgliedern einer Geschäftsführung, eines Vorstandes, einer Betriebsleitung oder ähnlichen Einrichtungen hat das zuständige Gremium (z.B. Gesellschafterversammlung) für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung der Bezüge Sorge zu tragen. Bei Mitgliedern einer Geschäftsführung, eines Vorstandes oder einer Betriebsleitung mit bestehenden Anstellungsverträgen ohne eine solche Erklärung hat das zuständige Gremium bei Vertragsänderungen jeglicher Art für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung zu sorgen.

Die Offenlegung der Bezüge erfolgt einmal jährlich im Rahmen des Beteiligungsberichtes des Kreises Groß-Gerau.

6 BETEILIGUNGSPOLITIK

6.1 Gesellschaftsverträge

Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach §§ 3 GmbHG, 122 f. HGO und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen sich Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen Form orientieren.

Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, wird der Gesellschaftsvertrag um eine Aufsichtsrats- und eine Geschäftsführer-Geschäftsordnung ergänzt.

Orientierungsgrundlage sind die in der Anlage enthaltenen Muster.

6.2 Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes

Änderungen des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstands erfordern einen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Beim Gesellschafter Kreis Groß-Gerau beschließt der Kreistag Änderungen bzw. Erweiterungen des bestehenden Betätigungsfeldes von Beteiligungen über den im Gesellschaftsvertrag geregelten Unternehmenszweck hinaus. Zur Vorbereitung von Entscheidungen, die die Organisationsstruktur der Beteiligung verändern (z.B. Gründung einer mittelbaren Beteiligung aus Sicht des Kreises), ist das Beteiligungsmanagement rechtzeitig zu informieren.

6.3 Teilnahme an Sitzungen

Das Beteiligungsmanagement kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates beratend teilnehmen (vgl. Anhang Mustergesellschaftsvertrag).

Zur Information des Beteiligungsmanagements über die anstehenden Sitzungen werden die Ladungen zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats nebst Beschlussvorlagen nachrichtlich auch dem Beteiligungsmanagement zugeleitet.

INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie ist am 01.01.2013 in Kraft getreten. Die erste Änderung der Richtlinie tritt zum 12.03.2018 in Kraft.

Jede Verwendung eines auch in weiblicher Form verwendbaren männlichen Begriffs und umgekehrt gilt auch als die Verwendung des jeweiligen anderen Begriffs.

Anlagen

- Anlage 1: Mustergesellschaftsvertrag des Kreises Groß-Gerau für Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Anlage 2: Mustergeschäftsordnung des Kreises Groß-Gerau für den Aufsichtsrat
- Anlage 3: Mustergeschäftsordnung des Kreises Groß-Gerau für die Geschäftsführung

Anlage 1

Mustergesellschaftsvertrag des Kreises Groß-Gerau

für

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Hinweis: Der Mustergesellschaftsvertrag ist unter der Prämisse der Praktikabilität an den jeweiligen Einzelfall anzupassen.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: (*“Name der Firma”, die Firma muss die Bezeichnung ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung‘ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten, § 4 GmbHG.*)
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in ...

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist ...

(Bestimmung des öffentlichen Zwecks. Die Gesellschaft - und damit in erster Linie der Unternehmensgegenstand - ist durch den Gesellschaftsvertrag auf den öffentlichen Zweck auszurichten, vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HGO)
- (2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks zu dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften an ihnen beteiligen und unter den gleichen Voraussetzungen solche Unternehmen erwerben, errichten und pachten sowie Interessengemeinschaften und Kooperationen beitreten oder bilden. Hierüber beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen - soweit vorgeschrieben - im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro [Zahl] (in Worten: [Zahl])
- (2) Das Stammkapital hält der Kreis Groß-Gerau als alleiniger Gesellschafter.
- (3) Das Stammkapital ist [voll] eingezahlt.

[Falls erforderlich, Bestimmungen bezüglich

- Verfügung über Geschäftsanteile; Konditionen, Bewertung
- Einziehung von Geschäftsanteilen]

§ 6 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung zuvor mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen ihr Einverständnis erklärt hat.
- (2) Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden.
- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme weiterer Gesellschafter sind nur zulässig, wenn die neuen Gesellschafter die Gewähr bieten, dass sie zur Erfüllung des Gegenstands der Gesellschaft (§ 2 dieses Vertrages) beitragen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt,

vertreten jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrags, der Beteiligungsrichtlinie des Kreises Groß-Gerau, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, des jeweiligen Geschäftsführer-Anstellungsvertrags sowie nach Maßgabe der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführung hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach außen wie nach innen. Für die in § 13 Abs. 1 genannten Maßnahmen bedarf sie im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, für die in § 9 genannten Maßnahmen bedarf sie im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Die Gesellschaft wird den Geschäftsführern gegenüber durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 S. 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats teil, soweit im Einzelfall nichts anderes entschieden wird. Auf Aufforderung des Gesellschafters Kreises Groß-Gerau nimmt die Geschäftsführung beratend an Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags teil.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen (*exemplarische Aufzählung*):
 1. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 2. Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsführung;
 3. Überschreitung der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen und Befugnisse zu:
 - a) Einstellungen, Entlassungen und Höhergruppierungen,
 - b) Außertariflichen Regelungen, Betriebsvereinbarungen, Gewährung von Gratifikationen, Zuwendungen, Pensionszusagen und Darlehen an die Bediensteten,
 - c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes,

- d) Verfügung über und Belastung von Anlagevermögen,
- e) Abschluss von Darlehensverträgen und darlehensähnlicher Rechtsgeschäfte,
- f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungsverpflichtungen,
- g) Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen sowie zu freiwilligen Zuwendungen,
- h Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- i) Geschäfte der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern und der Geschäftsführung.

Maßnahmen nach Nr. bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (2) Der Aufsichtsrat kann sich die vorherige Zustimmung zu bestimmten anderen Arten von Geschäften vorbehalten. Er kann widerruflich seine Einwilligung zu Geschäften, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen, unter der Voraussetzung geben, dass beim Einzelgeschäft die vorher festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Verhinderung mit Zustimmung eines seiner Stellvertreter selbständig handeln. Das gilt nicht für die in Abs. 1 Ziffern ... Buchstaben ... genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus ... Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Vierteljahr, muss mindestens einmal im Halbjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Amtsperiode des Aufsichtsrats endet nach einer jeweiligen Kommunalwahl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Gesellschafterversammlung hat für das ausgeschiedene Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zum Aufsichtsratsmitglied zu bestellen.
- (6) Es gilt § 52 GmbHG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und der Protokollführer unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse wiederzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats, den Gesellschaftern sowie dem Beteiligungsmanagement des Kreises Groß-Gerau ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift innerhalb einer Woche nach Fertigstellung der Niederschrift auszuhändigen.
- (5) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichen Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Auch die so gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und an jedes Aufsichtsratsmitglied zu übersenden.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 1 Satz 1 als anwesend; dies gilt nicht für den Erhalt des Auslagenersatzes.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.
- (8) Das Beteiligungsmanagement des Kreises Groß-Gerau kann an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teilnehmen.

§ 12 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Kreises Groß-Gerau.

§ 13 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere über
 1. die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstands und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
 2. die Gründung, den Erwerb und die vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens,
 3. den Erwerb, die Veränderung und die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 4. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 ff. AktG,
 5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses,
 7. die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
 8. die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 10. die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
- (3) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen jedes Gesellschafters, der mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals hält, einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer oder der Aufsichtsrat die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter und dem Beteiligungsmanagement des Kreises Groß-Gerau ist binnen einer Woche nach Fertigstellung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

- (6) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichen Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Gesellschafter zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Die so gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und an jeden Gesellschafter zu übersenden.
- (7) Das Beteiligungsmanagement des Kreises Groß-Gerau kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teilnehmen.

§ 14 Unternehmensplanung

Die Geschäftsführung stellt spätestens bis zum 1. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, eine fünfjährige Finanzplanung und einen Stellenplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf und bringt diese den Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungsmanagement des Kreises Groß-Gerau zur Kenntnis. Erweiterungen und Aufbau der Unternehmensplanung bestimmen sich nach der Beteiligungsrichtlinie des Kreises Groß-Gerau.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Der Umfang der Prüfung ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern.
- (2) Der Abschlussprüfer wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt und durch den Aufsichtsrat beauftragt.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme und Empfehlung zur Ergebnisverwendung unverzüglich der Gesellschafterversammlung sowie dem Kreis gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung stellt binnen acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.
- (6) Der Rechnungsprüfungsbehörde des Kreises steht das Recht zu, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem

Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Im Übrigen hat die Gesellschaft gegenüber den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden die aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) folgenden Pflichten zu beachten. Das für die überörtliche Prüfung zuständige überörtliche Prüfungsorgan hat ebenfalls die Befugnisse aus § 54 HGrG.

§ 16 **Beteiligungsrichtlinie des Kreises Groß-Gerau**

Sofern der Kreis Groß-Gerau als Gesellschafter von seinem Recht Gebrauch macht, eine Beteiligungsrichtlinie für die Beteiligungen des Kreises Groß-Gerau zu erlassen, ist diese für die Gesellschaft bindend.

§ 17 **Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von ... Euro.

§ 18 **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden oder der Gesellschaftsvertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtliche Bestimmung als vereinbart, die soweit möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
- (4) Die in diesem Vertrag verwendeten handelsrechtlich üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Personen-, Amts-, Funktions- und Sachbezeichnungen sind als neutral zu verstehen. Sie können bei der Vertragsdurchführung und im Geschäftsbetrieb durch die jeweilige feminine oder maskuline Form oder eine geeignete andere Bezeichnung ersetzt werden.

Anlage 2:

Muster einer Geschäftsordnung des Kreises Groß-Gerau für den Aufsichtsrat

Hinweis: Die Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist unter der Prämisse der Praktikabilität an den jeweiligen Einzelfall anzupassen.

Der Aufsichtsrat der ... GmbH (im Folgenden „Gesellschaft“) gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Der Aufsichtsrat überwacht und unterstützt die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

I.

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

§ 1

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.
- (3) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Sitzungen.

§ 2 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter oder in seinem Auftrage durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Aufsichtsratsitzungen sollen in der Regel einmal im Vierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Halbjahr abgehalten werden.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter, der mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals hält, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach Stellung des geäußerten Verlangens stattfinden, andernfalls sind die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes berechtigt, den Aufsichtsrat selbst einzuberufen.
- (3) Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage verkürzen und den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Auf die Abkürzung der Ladung ist hinzuweisen und die Dringlichkeit der Sitzung zu begründen. Für die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats bedarf es keiner Beachtung von Form- und Fristvorschriften.
- (4) Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekannt zu gebenden Ort statt.
- (5) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorgänge zu übermitteln. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit der Vorsitzende die Frist hierfür nicht in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Satz 3 im Einzelfall abkürzt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Beschlussvorschläge zu den Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist, mindestens ...Tage vorher.
- (6) Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

§ 3 Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung des Vorsitzenden. Er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann eine von ihm einberufene Sitzung oder die Beratung und

Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der Geschäftsführung oder sonst aus erheblichem Grund unterbrechen oder vertragen.

- (3) Der Vorsitzende benennt den Protokollführer.
- (4) Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Fall der Vertretung entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von fünf Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.

§ 5 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates werden nach näherer Bestimmung des § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags Niederschriften erstellt.
- (2) Die Niederschrift über eine Sitzung sowie über nicht in Sitzungen gefasste Beschlüsse (§ 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags) bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen oder um die Geschäftsführung in einzelnen Geschäftsbereichen zu beraten und zu unterstützen (Fachausschüsse).
- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihnen durch das Gesetz, die Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat für die Zeit gewählt, für die sie zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt wurden. Sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats zum Mitglied eines Ausschusses berufen wird, führt er in diesem den Vorsitz; im übrigen werden die Ausschussvorsitzenden vom Aufsichtsrat bestellt.
- (4) Der Ausschussvorsitzende kann Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, in beratender Funktion hinzuziehen.
- (5) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, im Gesellschaftsvertrag und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse.

- (6) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

II.

Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

§ 7

Bestellung der Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

§ 8

Information und Aufsicht

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Zu diesem Zweck können die Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattungen entsprechend § 90 AktG an den Aufsichtsrat anfordern.
- (2) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder besondere Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensbestände prüfen. Liegt der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten vor, hat der Aufsichtsrat die Gesellschafter und das Beteiligungsmanagement des Kreises Groß-Gerau zu unterrichten.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die Wertgrenzen fest, bei deren Überschreitung Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Art, Umfang und Voraussetzungen der Geschäfte bestimmen, für die er seine Zustimmung im voraus erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der [...] GmbH tritt mit Genehmigungs-Beschluss der Gesellschafterversammlung vom [...] in Kraft.

Anlage 3:

Muster einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (beschlossen in der Aufsichtsratsitzung am)

Hinweis: Die Mustergeschäftsordnung für die Geschäftsführung ist unter der Prämisse der Praktikabilität an den jeweiligen Einzelfall anzupassen.

§ 1 Aufgabenkreis

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Beteiligungsrichtlinie des Kreises Groß-Gerau, dieser Geschäftsordnung, dem jeweiligen Geschäftsführer-Anstellungsvertrag sowie nach den Weisungen und Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

§ 2 Organisation und Geschäftsverteilung

- (1) Die Geschäftsführer sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.
- (2) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Geschäftsführer und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus einem ggf. zu erstellenden Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf; das gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Planes.

§ 3 Information und Abstimmung

- (1) Die Geschäftsführer unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie Meinungsverschiedenheiten bei sich überschneidenden Zuständigkeiten sind von Fall zu Fall gemeinsam zu entscheiden.
- (2) Die Geschäftsführer beschließen einstimmig über Angelegenheiten
 1. die nach dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind,
 2. die sich überschneidenden Zuständigkeiten betreffen,
 3. für die ein Geschäftsführer eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.
- (3) Wird keine gemeinschaftlich getragene Entscheidung erreicht, ist die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Beschlüsse der Geschäftsführer nach Abs. 2 sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 4

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführer bereiten für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor.
- (2) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

§ 5

Unternehmensplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Unternehmensplan gemäß der Beteiligungsrichtlinie des Kreises Groß-Gerau aufzustellen und dem Aufsichtsrat, den Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement des Kreises Groß-Gerau so rechtzeitig vorzulegen, dass vor Beginn des Geschäftsjahres und in Abstimmung mit den Fristen für die kommunale Haushaltsplanung ein Beschluss über den Unternehmensplan gefasst werden kann.
- (2) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel des Kreises Groß-Gerau vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft des Kreises Groß-Gerau gesichert werden soll.

§ 6

Unterrichtung des Aufsichtsrats

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 2 AktG genannten Berichtsfristen können vom Aufsichtsrat verlängert oder verkürzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche oder wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitzuteilen.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Neben den im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates (*exemplarisch*)
 1. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
 2. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter eines Dritten wirtschaftlich beteiligt sind,
 3. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen einen Gesellschafter sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung mit einem Streitwert von mehr als ... EUR,
 4. die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als ... EUR im Einzelfall, und wenn mehr als ... EUR p.a. überschritten werden.

- (2) Die Wertgrenzen für die im Gesellschaftsvertrag unter § 9 Abs. 1 Ziffer 3 genannten Geschäfte werden wie folgt festgesetzt

(im Einzelfall einfügen)

- (3) Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement des Kreises Groß-Gerau

Die Geschäftsführer stellen dem Beteiligungsmanagement die in der Beteiligungsrichtlinie des Kreises Groß-Gerau benannten Informationen zur Verfügung.

§ 9

Abwesenheit der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer stimmen Dienstreisen und Urlaub kollegial miteinander ab. Sie teilen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dienstreisen und Urlaub von mehr als ... Tagen rechtzeitig mit.
- (2) Ist ein Geschäftsführer aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für die die Geschäftsführung der [...] GmbH tritt mit Beschluss des Aufsichtsrats vom [...] in Kraft.